

Geltendmachung von Ansprüchen von Beleuchtungs- und Beschallungstechnikern gegen Veranstalter und/oder Veranstaltungsstättenbetreiber wegen Veranstaltungsabsagen aufgrund von Gesetzgebung zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie

Die Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker kommuniziert nach Einholung von anwaltlicher Rechtsauskunft zur Frage, ob Beleuchtungs- und Beschallungstechniker (kurz BBT) gegen Veranstalter oder Veranstaltungsstättenbetreiber (kurz: Veranstalter) **Ansprüche wegen Veranstaltungsabsagen** geltend machen können, folgende rechtliche Einschätzung:

Die Bundesregierung hat Veranstaltungen gänzlich untersagt, da sich an keinem Ort mehr als fünf Menschen auf einmal treffen sollen. Dieses Verbot richtet sich an die Veranstalter, weshalb diese ihren Vertrag mit dem BBT nicht einhalten können, und rechtlich gesehen in (Annahme-) **Gläubigerverzug** geraten.

Grundsätzlich gewährt das Gesetz beim Verzug **Schadenersatzansprüche**, ausgenommen bei höherer Gewalt. **Höhere Gewalt** ist ein von außen her einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann (1Ob533/77). Bereits im Zuge der Infektionskrankheit SARS ist der OGH in seiner Entscheidung in 4Ob103/05h von höherer Gewalt ausgegangen und dies wird wohl auch für die COVID-19 Pandemie zutreffen.

Aber für jene BBT, die mit den Veranstaltern die von der Interessensvertretung WKO zur Verfügung gestellten **AGB - Allgemeinen Geschäftsbedingungen** abgeschlossen haben, könnte die dortige Regelung zum Annahmeverzug und zur Gefahrtragung Anknüpfungspunkte für die Durchsetzung von **Aufwandsersatz** geben.

Die AGBs regeln im Rahmen des Annahmeverzuges, dass es dem BBT möglich ist, im Falle eines **berechtigten Rücktritts vom Vertrag**, einen pauschalierten Ersatz oder auch einen höheren Schaden geltend zu machen. Trotzdem es bei Vorliegen höherer Gewalt am Verschulden des Veranstalters mangeln wird, wird man aufgrund der individuellen Vereinbarung doch den Ersatz für den **notwendigen und zweckmäßigen Aufwand** des BBT im Rahmen der AGB geltend machen können.

Hierzu können die **Gefahrtragungsregeln** in den AGB die Grundlage bieten, wonach die Gefahr auf den Veranstalter übergeht, sobald der BBT seine Werkleistung zur Erfüllung bereithält. Das dadurch an den Veranstalter **überwälzte Risiko**, sollte dieser mit einer **geeigneten Versicherung** abdecken. Tut er dies nicht, hat er für den entstandenen Aufwand einzustehen.

Wien, am 31.3.2020